

Мјј 1 Я17fk* flit

Hi.

III

661



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 25. Oktober 1972

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
8.8.72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenerzeugnissen	661
8.8.72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker	668
8.8.72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen.....	671
8.8.72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen	676
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		684
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		684

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenerzeugnissen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenerzeugnissen. Mühlenerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Getreideerzeugnisse für die menschliche Ernährung, wie Mehle aller Sorten und sonstige Roggen-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Mais- und Reiserzeugnisse, die durch die Getreideverarbeitung in den Mühlen produziert werden.

(2) LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen, die schrittweise industriemäßige Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation entwickeln oder entwickelt haben, regeln ihre Beziehungen untereinander auf der Grundlage einer ihren spezifischen Produktionsbedingungen entsprechenden Vereinbarung, die sich nach den Grundsätzen dieser Anordnung richten kann.

(3) Für die Beziehungen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft zum volkseigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV dieser Anordnung. Die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) nicht widersprechen.

(4) Für die Beziehungen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft zu den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(5) Für Lieferungen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft sowie die VEB Kombinat Getreidewirtschaft koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Beziehungen der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen untereinander sowie zu den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß die Planerfüllung, eine effektive Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und eine planmäßige und

LEBENSBIBLIOTHEK
Halle (S.), Leninstraße 2